

facius die Herrschaft über ganz Longobardien und Burgundien 1074 erlangt und über hundertzwanzig Bischöfe Gewalt hatte, sie einzusetzen oder zu entfernen<sup>1)</sup>. Ihrem Winke gehorchte der ganze Senat wie Diener dem der eigenen Herrin, und auch Papst Gregor ordnete geistliche und weltliche Angelegenheiten mit ihrer Hilfe, weil sie eine außerordentlich verständige Rathgeberin und in allen Widerwärtigkeiten und Nöthen der römischen Kirche deren vorzüglichste Beschützerin war. Mit ihr war Bischof Gebhard mütterlicherseits blutsverwandt<sup>2)</sup> und da er sich selbst ihr als Verwandter vorstellte und sie ihn als solchen erkannte, zeichnete sie ihn sehr aus, empfahl ihn dem Papst und ehrte ihn so viel als möglich wie ihren eigenen Bruder. Und sicher hätte Bischof Gebhard seinen guten Namen, Stand und Würde verloren, wenn sie nicht in Rom zugegen gewesen wäre. Auf ihre Verwendung und die Bitten, womit sie den Papst vielfach bestürmte, wurde der Friede zwischen den genannten Bischöfen dahin abgeschlossen, daß sich jeder in Frieden und Ruhe mit seinem eigenen Bisthum begnügen sollte; wenn aber nicht, so sollten sie nach zehn Jahren wieder vor dem apostolischen Stuhle erscheinen, um über dieselbe Streitsache eine rechtliche Entscheidung zu erhalten<sup>3)</sup>. So wurde also Bischof Gebhard auf Betreiben Machtildens von Papst Gregor wieder in seinen früheren Rang und seine Würden eingesetzt im Jahre der göttlichen Menschwerdung 1074, als die

1) Machtildis hatte von ihrem Vater die Markgrafschaft Tuscien und ansehnliche Besitzungen in der Lombardei geerbt; daß sie auch in Burgund begütert gewesen wäre, ist nicht bekannt. Die von Cosmas angegebene Zahl der von ihr abhängigen Bischöfe ist offenbar übertrieben. — 2) Ueber die Art dieser Verwandtschaft hat man nur mehr oder minder wahrscheinliche Vermuthungen. Sieh Pubitschka a. a. O. III, 224, Schwarz Not. ad. Cosm. ad. ann. 1073, Abh. d. Bayer. Akad. d. W. I, 185. — 3) Im Jahre 1074 wurde bloß über den persönlichen Streit der beiden Bischöfe entschieden. Jaromir's Rechtfertigung bestand darin, daß er den größten Theil der ihm zur Last gelegten Ausbreitungen ablegnete, was ihm dadurch erleichtert war, daß weder Bischof Johannes noch Herzog Wratizlaus in Rom erschienen waren. Der Streit um die Besitzungen beider Bistümer wurde erst im Jahre 1075 in Gegenwart beider Bischöfe von einem Concil entschieden, und zwar dahin, daß alle streitigen Güter in zwei Hälften getheilt und jedem Bischof eine derselben zufallen sollte. Dabei wurde eine zehnjährige Frist gewährt, innerhalb deren jeder Bischof neue Beweismittel für seine Rechte beibringen konnte.